

## RzF - 4 - zu § 85 Nr. 3 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 18.05.1993 - F 1617/89

### Leitsätze

---

1. Ein gesetzlicher Beitragsausschluß nach [§ 85 Nr. 3 FlurbG](#) kommt nicht in Betracht, wenn Waldgrundstücke von der Flurbereinigung durch den Aus- und Neubau der zur Holzabfuhr benutzten Wege und die dadurch verbesserten Absatzchancen für Holz wesentliche Vorteile haben.
2. Diese wesentlichen Vorteile lassen eine Befreiung von der Aufbringung von Beiträgen (insbesondere von Vermessungskosten als geringfügiger Teil der Ausführungskosten) wegen einer offensichtlichen und unbilligen Härte ([§ 19 Abs. 3 FlurbG](#)) nicht zu.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 18 - zu § 19 Abs. 3 FlurbG](#).